

Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen  
Raths

Des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn  
Anderweit-erneuerte und verbesserte

**S** r d u n g,

Neuchwillige

Banqueroffirer und Galliten

betreffend.

*Cum Gratia & Privilegio Magistr. Francofurtensis.*




---

Franckfurth am Mayn,  
Ben Wolffgang Christoph Mulken 1740.





**S** Ir der Rath des Heil. Reichs  
 Stadt Franckfurth thun kund, und  
 fügen hiemit jedermänniglich zu wissen:  
 Demnach die leidige Erfahrung zu Unserm  
 höchsten Mißfallen, und sonderbahrem Aergernuß recht-  
 schaffener Gemüther, bezeuget, daß ohnerachtet derer, so  
 wohl in denen Rechten und Reichs-Constitutionen, als auch  
 insonderheit von Unsern Vorfahren nach und nach publicir-  
 ten Verordnungen, auf die muthwillige Banquerottirer und  
 Falliten gesetzter schwerer Straffen, dennoch eine Zeither  
 viele, so Christen als Juden, keine Scheu getragen, dieje-  
 nige, welche auf Treu und Glauben ihnen Geld und Waaren  
 fürgestreckt, anvertrauet und committiret, wider die Christ-  
 liche Liebe, alle Rechte und Erbarkeit, mit Hindansetzung  
 ihres ehrlichen Namens, schändlich zu hintergehen, und mit-  
 tels Erpracticirung durch allerhand listige Vorstellungen und  
 Collusiones höchstnachteiliger Vergleiche, um die aufge-  
 nommene Gelder und Waaren, wo nicht gänzlich, doch guten  
 Theils zu bringen und zu betrügen: Daß dannenhero sotha-  
 nem, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und  
 Credits, mithin des gemeinen Commercii Zerrüttung gerei-  
 chenden Unwesen nach Möglichkeit vorzubeugen, und diesen



boßhaften Betrügern, so ärger als Diebe zu achten, den Weg ihren Nächsten leichtfertiger Weise zu gefährden, so viel immer thunlich, zu versperren, von Obrigkeitlichen Amts wegen folgende geschärffte Verordnung zu machen, eine Nothwendigkeit erachtet worden; Ordnen demnach, setzen und wollen:

## I.

**S** Daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stande, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffens-Rath so fort anzuzeigen, und mittelst Vorzeigung seiner Bücher oder daraus gezogener richtiger Bilanz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihn zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äußerender Insolvenz aber

## II.

Gewärtig seyn soll, daß obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dannoch dessen Person sich zuvörderst versichert, und falls derselbe

## III.

Sich auf die Seite begeben oder auf flüchtigen Fuß gesetzt, alsdann allhier öffentlich, oder auch durch ablassende Compas-Brieffe anderer Orten, wo er sich vermuthlich auffhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrittung ihm

## IV.

Der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter, Waaren, Handels-Bücher und Brieffschaften in Beschlag genommen und obsigniret werden, und dasern

## V.

Bey Durchgehung deroeselben sich ergeben würde, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditoren nicht zureichen wolte, alsdann

## VI.

Nicht allein die vorhandene Effecten förderlich zu Geld gemacht, und nach Ordnung derer Rechten unter die Creditores ausgetheilet, sondern auch

## VII.

Wegen des Schuldeners geführten Wandels und Lebens-Art genaue Information und Erkundigung eingezogen, er selbst auch, da er bey Handen, examiniret werden soll, ob er erweislich durch unvorgesehene Unglücks-Fälle in den Abgang der Nahrung und Verderben gekommen, oder aber

## VIII.

Durch Nachlässigkeit, sein oder der Seinigen prächtige Haushaltung, Anschaffung kostbarer Mobilien, wollüstiges Leben, mit fremdbdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, und dergleichen übeles Verfahren, in solchen Zustand gerathen, oder auch

## IX.



## IX.

Mittels Dissimulation und Verschweigung der Sache wahren Beschaffenheit und vorhandener Effecten, sich mit anderer Leute Verlust, betriegerlicher Weise, nebst Aufopferung Ehr und Gewissens, zu bereichern trachte, welchenfalls

## X.

Ein solcher Schuldmann nicht nur für infam, und zu Betretung ehrllicher Aemter und Gesellschaften unwürdig gehalten und erkläret seyn, sondern auch

## XI.

Als ein offener Falsarius, mit nachrücklicher, und der verübten Leichtfertigkeit und Gefährde gemäßer Leibs- und anderer Straffe angesehen, und davon

## XII.

Nicht befreuet, noch mit einem sichern Gelaidt versehen werden soll, ob gleich immittelst die meiste oder gesammte seine Creditores darum ansuchen, oder sich in der Güte mit ihm setzen würden, gestalten

## XIII.

Ein solcher Vergleich oder Accord, in welchem nicht alle und jede Requisita, so in der Reformation part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12. wie auch in der Anno 1631. unter dem Titul: Cessionis bonorum, und wie es damit, auch denen Fallimenten und Accorden gehalten werden soll, publicirten Ordnung sich beschrieben befinden, und zu mehrerer Nachricht hinten angedruckt sind, eigentlich beobachtet und erfüllet worden, weder Uns, der Obrigkeit, an obbemeldter Bestrafung verhinderlich, noch denjenigen Glaubigern, so darinnen nicht austrücklich gewilliget, im geringsten nachtheilig seyn, oder zu einiger Consequenz gereichen soll, und wird hiemit

## XIV.

Denen Maquellern und andern, welche unter allerhand Intriguen und scheinbarer Beredung, zu Erhaltung derer Majorum und Auswirkung eines vortheilhaften Accords, als Unterhändler und Mittler sich gebrauchen lassen, fürterhin dessen müßig zu gehen, alles Ernstes befohlen, weniger nicht

## XV.

Obangezogene Passus von Worten zu Worten hiemit bestättiget, und zugleich alle derer Banquerottirer und Falliten halben vorhin gemachte Verordnungen, so fern dieselbe in dieser nicht geändert worden, anhero wiederholet, inmassen

## XVI.

Künfftighin gegen solche Betrüger vorbeschriebener Massen mit Cyfer und Nachdruck verfahren, auch begebenden Fällen und Obrigkeitlicher Ermäßigung nach, die angelegte Straffen weiter geschärffet werden sollen. Wornach sich jeder zu richten, und für Schimpff und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 3. Julii 1708.



## Extractus Reformation. Francof. Part. II. tit. 27.

## §. 8. 9. 10. 11. und 12.

## §. VIII.

**W**esdenn auch Uns dem Rath nun vielmahls angebracht, welcher Gestalt die Schuld-Leut, wann sie im Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waaren, bey andern aufgebracht, entlehnet, und genommen haben, ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben, und zu treiben, oft so bald darnach entweder ihren Glaubigern einen mißlichen Vertrag anbieten, oder gar ausstehen, austretten, und in die Freyungen sich begeben, auch alsdann denselbigen beschwerliche Mittel und offermahls nicht den halben Theil des Capitals an Bezahlungs-Statt zu geben, zumuthen dörfen: Und aber solche Schuld-Leut gemeinlichen, durch übermäßigen Pracht, unmordentlich Wesen und Leben in Abnehmen und Verderben kommen, oder wohl vorseglicher, betrieglicher Weiß, sich mit anderer Leut Geld und Gut (welches mehr, als vor einen Diebstahl zu achten, und in alle Weg straffwürdig ist,) zu bereichern, unterstehen, und vermittelst solcher gefährlicher Handlungen, nach getroffnem Accord mehr vermögen, als sie jemahls gehabt haben, welches dann den Kauff- und Handelsleuten in gemein, besonders zu diesen geschwinden Zeiten, nicht allein hochschädlich, sondern auch Uns, und unsern von Römischen Kaysern und Königen Hoch-Löblichster Gedächtnuß, habenden befreyeten Messen, da es länger nachgesehen werden solte, sehr nachtheilig seyn würde, in Erwegung, je zu Zeit etliche, und der mehrer Theil der Creditorn, mit ihren Debitorn accordiren, doch sonder einige Solennitäten, und vielmahls mit ganz unleidentlichen Clausuln, und Bedingungen, welche alsdann andern Glaubigern auch aufgetrungen werden wöllen, daraus Zerrüttung und Abgang der Gewerben, und Handel erfolgt, und zu Zeiten nicht wenig Betrugs und Collusion unterlauft.

## §. IX.

So haben Wir demnach, solches so viel immer möglich zuvorkommen, und unsere Privilegien und Freyheiten zu erhalten, nachfolgende Ordnung gesetzt, und gegeben: Sezen, ordnen, und wöllen auch hiemit, da ein Schuldman, der seye ausgeretten oder nicht, sich mit seinen Glaubigern zu sezen, Vorhabens, und der mehrer Theil der Creditorn, oder welche die größten Summen hätten, sich mit ihme in Vertrag einzulassen, urbietig wären, daß der Schuldman zuorderst eine Verzeichnuß, aller und jeder seiner Glaubiger Namen, und Specification der Schuld-Summen zu übergeben, und dann seine Handels-Bücher, Schuld-Register, Brieff, Geld, Gütere, und Waaren, so in seiner Hand, nicht allein nahmhafft zu machen und darunter gefährlicher Weiß nichts verschweigen, sondern auch den Glaubigern respective zu offenbaren, und zu ersehen, und so viel nöthig, daraus zu extrahiren, unverweigert vorzulegen, oder da solche ehehaffter Verhinderung halben nicht bey Handen, noch so bald zur stätt gebracht werden könten, er der Schuldman zum wenigsten mit einem formlichen glaubwürdigen Bilanzo oder Extract der Schulden, Gegen-Schulden, Geldes, Güter, und Waaren gefast zu erscheinen schuldig seyn solle.

## §. X.



## §. X.

Und damit zum zweyten, in solchen Verträgen, den Rechten nachgegangen, und aller Betrug, Verdacht und Collusion möglicher Dingen verhütet werden möchte, so sollen alle und jede namhafte gemachte Glaubiger ehe, und daß mit dem Schuldmann etwas geschlossen entweder durch den Debitorn selbst, oder etliche der andern Glaubigern, dessen gebühlicher Massen certificirt, und durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Gewalthaber zu angebotener Handlung, und Accord sich einzustellen, beschrieben werden, den Glaubigern disfalls unbenommen, aus ihrem Mittel, zu besserem der Sachen Vorstand einen Ausschuß zu machen, und demselben die Unterhandlung zu vertrauen. Dann da solches überschritten, und nur etliche ohne Vorwissen, und Beyseyn der andern Glaubigern, mit dem Schuldmann tractiren, dasselbig verbrieffen, und subscribiren würden: Sollen die Glaubigere, so es widersprechen, dergleichen Verträge einzugehen, und zu unterschreiben nicht verbunden seyn, wann schon diejenige, welche den Accord getroffen, der mehrer Theil, und mit der größern Summa gewesen wären.

## §. XI.

Und dann zum dritten, sollen entgegen die Glaubigere, wann der Vertrag verfaßt, und dessen Confirmation begehret werden will, ihre angegebene Credita oder Schulden, durch unverdächtige Handschriften, Brieff, Handels-Büchere, oder glaubwürdige Extract gleichfalls liquidiren, und summariter bescheinen (dann des Schuldmanns blossen Worten und Bekandtnuß hierinnen, in præjudicium aliorum Creditorum, nicht satter Glauben zugestellet wird) auch darneben mit dem Eyd durch sich selbst, oder ihre hierzu Bevollmächtigte vor Unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath betheuren, daß solche Handschriften, Bücher, Brieff, und Extract, so wohl just, und gerecht, daran nichts bezahlet, als auch der ansehende Vertrag, vorgelegter, verlassener Massen, aufrichtig, niemand zum Nachtheil, Schaden oder Präjudiz vorgenommen, sondern ihnen selbst, und dem Schuldmann allerseits zum besten Frommen, auch ohne einigen Neben-Vertrag, verschlagene Beding oder Collusion des Schuldmanns (alles sonder Gefährd und Argelist) abgeredt und beschlossen worden seye.

## §. XII.

Wann nun obgesetztes, alles und jedes der Gebühr, in und bey künftigen Verträgen respectivè gehalten, auch der mehrer Theil der Glaubigern, oder welche die größte Summen haben, darzu einwilligen, bevorab in Fällen, da der unversehens zugestandene Unfall, und erlittene Schaden kundt und offenbar ist, und man des Vertrags Confirmation für unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath suchet: Soll derselbige auf vorgehende schleunige Cognition bestättiget, und auf den Fall demselbigen gemäß, in Recht erkannt werden, ungeachtet etliche Glaubigere, so die geringste Anzahl, und Summen haben, sich darinnen sperren, denselbigen nicht eingehen, noch unterschreiben wolten. Dann solche Glaubigere darzu verbunden seyn sollen. Sonsten aber und da einiger Vertrag, dieser



Ordnung ungemäß, allhie angestellet worden wäre, derselbe soll auf der Partheyen Begehren, durch unser Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath, weder confirmiret und bestättiget, noch auch, da es in künftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen solte, etwas darauf in Recht erkannt werden.

Extractus Verbesselter Ordnung über etliche Puncten der Reformation de Anno 1631. von der Cessione bonorum, wie es damit gehalten werden soll; auch von Fallimenten und Accorden.

## I.

**E**nnach in den Sachen Cessionis bonorum, (davon d. part. I. tit. 50. Verordnung beschicht,) ein Zeithero unverantwortliche Mißbrauch einschleichen wollen: So soll solchem zu vorkommen, die Reformation dahin hiemit erkläret seyn, daß ein jeder, welcher dergleichen Beneficii Cessionis sich zu gebrauchen begehrte, vor allen Dingen mit einem ordentlichen Inventario und Beschreibung aller seiner Haab und Güter, auch der Activ- und Passiv-Schulden, und hierunter seiner Schuld-Glaubiger Namen, und wie viel er jedem schuldig, in Form einer völligen Bilanzo sich gefast machen, selbige zugleich, neben der Supplication pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffen-Rath übergeben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würcklicher Abtretung, und dem Jurament kommen zu lassen, sondern auch umb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann ausdrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Ausschuß selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmäßiger Qualification, dergestalt erscheinen, damit zugleich neben Vorbringung ihrer Nothdurfft, ratione admissionis petitæ, auch die würckliche Cession, aus des Debitoris Händen, angenommen, und dessen Güter und Effecten durch dieselbige bis zu Ausgang der Sachen, gebührllich bestellt, versehen und respectivè vergantet werden.

## II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, bey dem ersten Recess fürbracht und gebetten: Solle darauf unerwartet des termini Citationis, vom Hrn. Schultheissen der Implorant zum Eyd in continenti verstattet, der auch vom selbigen so bald geleistet werden, welchem Eyd über die gewöhnliche Contenta post verba: Warhafftig anzeigen, ic. noch dieses zu addiren, und alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber besagende Bücher, Brieffliche Urkunden, sammt was deme ferner anhängig, und den Creditorn zur Nachricht dienlich, so bald sich deren Ausschuß oder Curatorn legitimirt und diß Orts angeben, all sammtliches mit einander würcklich übergeben und zu Handen stellen.

## III.

Weil auch ein Nothdurfft erachtet, daß in eventum, da etwan hie-  
ben



bey die nothwendige Requisita nicht gebührlich und treulich erstattet, oder sonst der Excess und Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, gemugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Dafern er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschafft leisten könnte, (welche er sonst ebenmäßig in termino Citationis eigentlich nahmhafft zu machen schuldig) so soll auch deswegen von ihme juratoria Cautio de sese sistendo, &c. also bald geleistet werden.

## IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend, soll gegen diejenigen, so wohl Weibs- als Manns-Personen, welche gefährlicher Weis ihre Schuld-Glaubigere angesetzt, und darauf bald mit obgemeldter Cession, oder auch etwan mit Accordir- und Vergleichungen durch sich allein, oder oftmahls durch Collusion ihrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestrafungen (vermög des H. Reichs Policcy-Ordnungen und darauf sich beziehender Reformation: Darinn solches als ein bößlicher Betrug, muthwillige Darsetzung, welche sich einem Diebstahl wohl vergleicht, titulirt und beschrieben wird) unverzüglich verfahren, und sonsten allenthalben der Reformation sammt deren in Anno 1620. erneuerten Ordnung, so wohl auch dieser Verordnung strictè nachgegangen, und zumahl nichts von den Parthenen, deren Advocaten oder Procuratorn solchen zuwider practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

## V.

In beyden vorgesezten Fällen Cessionis, itemque Transactionis, welche von unzählbaren Debitorn gesucht werden möchte, sollen solche Debitorn hiemit verwarnet seyn, da sie nicht gleich Anfangs der befindlichen Insolvenz ihre richtige Bilanz obgehörter massen vorlegen, sondern solches wissentlich, bis res nicht mehr integra, oder sie sich darüber absentirt hätten, unterliessen, daß auf solchen Fall ihnen das sicher Gelaid ins künfftig nimmer verstattet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord und Vertrag nicht præcisè der Reformation gemäß auffgerichtet, und damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

## VI.

Und gleichwie das alles den Rechten an sich selbst nicht ungemäß, also soll diese fernere Erklär- und Verordnung, nicht allein auf künfftige gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte und unerledigte schwebende Sachen und Fall verstanden, von dato dieser publication steiff observirt werden, und zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn, solchen sämtlichen unsern Verordnungen eigentlich und unverbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumahl auch auf verspürte Gefahrde, so dann die obberührte Hindergeh- und Ansetzung der Creditorn) unnachlässigen scharffen Einsehens, Execution und Bestrafung, nach Befindung, mit öffentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab und Gut, zu gewarten. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Decretum & conclusum in Senatu,

Donnerstag den 24. Febr. 1631.

Ⓒ

Dem



**S**onnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des  
 Heil. Reichs Stadt Franckfurt eine Zeithero zu seinem besondern  
 Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, was Gestalten, ob-  
 wohl in allhiefiger Löbl. Stadt-Reformation, insonderheit in der im  
 Jahr 1708. gegen die muthwillige Banquerottirer und Falliten in öffent-  
 lichen Druck gebrachter Ordnung ausdrücklich enthalten, daß ein jeder  
 Schuldmann, so sich in dem Stand, seine Creditores nicht befriedigen zu  
 können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzeigen  
 und mittelst Vorzeigung seiner Bücher, oder daraus gezogener richtiger  
 Billanz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihne zu solchem Unvermögen ge-  
 bracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich  
 äusserenden Insolvens aber gewärtig seyn solle, daß, obgleich kein Kläger  
 vorhanden, oder sich angäbe, dennoch dessen Person sich zuörderst ver-  
 sichert, und falls derselbe sich auf die Seiten begeben oder flüchtigen Fuß  
 gesetzt, alsdann alhier öffentlich, oder auch durch ablassende Compaß-  
 Briefe anderer Orten, wo er sich vermuthlich aufhalten mögte, citiret, und  
 in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austret-  
 tung ihme der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter,  
 Waaren, Handels-Bücher und Briesschaften, in Beschlag genommen,  
 und obsigniret, auch nach Ordnung der Rechten unter die Creditores aus-  
 getheilet, so dann gedachter ausgetretener Schuldener auf Bes-  
 finden, daß er durch Nachlässigkeit, prächtiges Haushalten,  
 Anschaffung kostbahrer Mobilien, mit frembdem Geld und Gut  
 unternommene gefährliche Handlungen, Verschweig- und heimliche  
 Fortschaffung seiner Mobilien und Effecten, sich betrieglicher Weiß zu  
 bereichern gesucht habe, nicht nur für infam und zu Betretung ehrlicher  
 Aemter und Gesellschaften unwürdig gehalten und erkläret, sondern auch  
 wegen sothaner verübter Bosheit und Betrug, mit Leibes- und andern  
 schweren Straffen angesehen, und davon, ob gleich immittelst die meiste  
 oder gesamte Creditores sich mit ihme in der Güte setzen und darum ansu-  
 chen würden, nicht befreyet noch mit einem sichern Gelaiß versehen wer-  
 den solle; dessen allen aber gleichwohl ungeachtet, bey denen eine Zeithero,  
 absonderlich unter denen hiesigen Schutz-Juden, häufig ausgebrochenen  
 Fallimenten und Banquerotten, sich geäußert, daß die ausgetretene Falli-  
 ten dieser Ordnung gar nicht nachgelebet, sondern unter allerhand bösen  
 Practiquen ihre Creditores zu Unterschreibung eines nach ihrem Willen  
 einseitig aufgesetzten Accordes zu persuadiren und zu bereden, und die  
 Obrigkeitliche Bestättigung und Confirmation auszuwürcken sich unter-  
 standen; Diesem täglich mehr einreißenden, zu Schwächung ehrlicher  
 Handels-Leute Nahrung und Credit mithin zu Zerrüttung und Ruini-  
 rung des gemeinen Handels und Commercii gereichenden Unwesen nach-  
 drücklich zu steuern höchst nützlich und nöthig ist; So hat Eingangs er-  
 meldter Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat, damit niemand mit ei-  
 niger Unwissenheit sich entschuldigen mögte, obmentionirte erneuerte Falli-  
 ten- und Banquerottirer-Ordnung aufs neue zu publiciren, und in der Ju-  
 den-Schul öffentlich ablesen zu lassen, auch wo es sonst nöthig, bekannt  
 zu machen, der ohnumgänglichen hohen Nothdurfft zu seyn ermessent,  
 mit dem Anhang, daß mit denen darinnen enthaltenen Straffen gegen die  
 muthwillige Falliten, ohngeachtet ihre Creditores für sie intercediren wür-  
 den, ohnfehlbarlich verfahren, und solche, so viel die Juden betrifft, auf  
 Verlust der Juden Stättigkeit und hiesiger Stadt und Gebiets, extendirt  
 und erweitert, die übrige oben angeführte Umstände aber genau beobach-  
 tet werden sollen; Wornach sich ein jeder zu richten und für Beschimpfung  
 und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclufum in Senatu,  
 Dienstags den 22. Aug. 1719.